

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MHH

Einrichtung: Research Core Unit Genomics (RCUG)

Version: 12.05.2017

1. Geltungsbereich

1.1. Die zentrale Forschungseinrichtung Genomics der MHH, nachfolgend „RCUG“ genannt, führt Laborarbeiten oder Untersuchungen durch, die zum spezifischen Nachweis zellulärer Nukleinsäuremoleküle (RNA oder DNA) benötigt werden.

1.2. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von RCUG liegen sämtlichen Angeboten, Leistungen und Lieferungen zugrunde und gelten durch die Auftragserteilung als anerkannt.

1.3. Sollte eine Übersetzung dieser AGB in eine andere Sprache eine im Vergleich zur deutschen Originalfassung abweichende Interpretation des Textes zulassen, gilt im Zweifelsfall die aktuell deutsche Fassung.

1.4. Die AGB von RCUG gelten ausschließlich. Andere Geschäftsbedingungen, die mit denen der AGB von RCUG im Widerspruch stehen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als sie von RCUG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Etwaiges Schweigen von RCUG genügt nicht. Die AGB von RCUG gelten auch dann, wenn RCUG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen und Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand und Inhalt eines RCUG erteilten Auftrages ist die vereinbarte Dienstleistung. Die vereinbarte Dienstleistung ist im jeweiligen Angebot, einschließlich Angebotsanhang, spezifiziert.

Maßgeblich für die Durchführung des jeweiligen Auftrages sind die vom Auftraggeber eingereichten Probeninformationen und die dazugehörigen Nukleinsäure- oder Gewebe-Proben.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber hat RCUG alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Materialien (Probeninformationen, Nukleinsäure- oder Gewebe-Proben) rechtzeitig und in

ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Probeninformationen sind in die durch RCUG bereitgestellten Probeneingangsformulare (www.mh-hannover.de/genomics-submission-form.html) einzutragen und vor der Probeneinreichung in elektronischer Form an RCUG zu übergeben. Der Auftraggeber garantiert für eine den Proben angemessene Versandart und die Beachtung entsprechender Versandvorschriften. Die Materialien bleiben Eigentum des Auftraggebers.

3.2. Der Auftraggeber hat RCUG über alle Vorgänge, Erkenntnisse und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Sind bei eingereichten Proben spezielle Gefährdungen (z.B. Explosionsgefahr, Kanzerogenität, Infektiösität) oder Lagerbedingungen zu beachten, so hat der Auftraggeber durch geeignete Kennzeichnung der Proben und durch entsprechende Hinweise im Probeneingangsformular auf diese Risiken aufmerksam zu machen.

3.3. Bei der Beauftragung genetischer Analysen (DNA- oder RNA-Sequenzierungen) auf Basis humanen Biopsiematerials hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Analysen in Einklang mit allen rechtlichen Bestimmungen im Sinne des Datenschutzes stehen und dass die erforderlichen Einverständniserklärungen aller untersuchten Probanden für die beauftragte Untersuchung vom Auftraggeber oder dessen Kooperationspartner eingeholt worden sind ("informed consent"). Die Probenübergabe an die RCU Genomics hat in der, allen rechtlichen Bestimmungen entsprechenden, anonymisierten Form zu erfolgen.

4. Auftragsdurchführung

RCUG führt den erteilten Auftrag entsprechend dem mit dem Auftraggeber abgestimmten Verfahren durch.

Die Durchführung des Auftrages versteht sich vorbehaltlich ausreichender Probenqualität und Menge.

5. Umgang mit Proben

Die Proben werden durch RCUG nach Erhalt zur Wahrung ihrer Identität eindeutig gekennzeichnet und bis zum Analysezeitpunkt entsprechend erforderlicher Lagerungsbedingungen aufbewahrt.

Nach Beendigung der Analyse werden etwaige Restbestände der Proben in der Regel kostenfrei durch RCUG entsorgt, auf dessen Kosten bei RCUG archiviert oder an den Auftraggeber kostenpflichtig versendet. Im Falle eines Rücksendungswunsches hat der Auftraggeber diesen RCUG bereits zum Zeitpunkt der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

Bei der Beauftragung einer reinen Nukleinsäure-Isolation aus durch den Auftraggeber bereitgestelltem Gewebematerial ohne anschließende Analyse informiert die RCUG den Auftraggeber, wenn der Auftrag durchgeführt ist. Nach entsprechender Terminvereinbarung werden die isolierten Proben vom Auftraggeber abgeholt.

6. Informationspflichten und Geheimhaltung

6.1. RCUG verpflichtet sich, alle im Rahmen der Analyse zur Kenntnis gegebenen Proben, Unterlagen und Informationen ausschließlich für die beauftragte Analyse zu verwenden.

6.2. RCUG verpflichtet alle ihre Mitarbeiter zu einer zeitlich unbegrenzten Geheimhaltung.

7. Abrechnungen und Zahlungsbedingungen

7.1. Alle Preise verstehen sich in Euro (€), inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Eventuell vom Auftraggeber gewünschte Rücksendungen von Proben werden gesondert berechnet.

7.2. RCUG ist berechtigt, im Rahmen der Auftragsbearbeitung Teilleistungen zu erbringen und diese entsprechend der erbrachten Leistungen abzurechnen.

7.3. Sofern sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Auftragssumme ohne Abzug von Skonto oder Bankspesen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug und RCUG ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basissatz zu erheben.

7.4. Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von RCUG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.5. Kann ein Projekt nach Auftragserteilung aus Gründen, die RCUG nicht zu vertreten hat, nicht begonnen werden oder wird es vorzeitig abgebrochen, so ist RCUG berechtigt, zusätzlich zur Berechnung von bereits erbrachten Leistungen eine Entschädigungspauschale zu erheben. Diese beträgt 10% des Gesamtauftragsvolumens (netto).

8. Lieferungen, Lieferzeiten, Verzug, Unmöglichkeit

8.1. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von RCUG im Angebotsanhang verbindlich.

8.2. Die Einhaltung der Lieferfristen durch RCUG setzt voraus, dass alle kaufmännischen, technischen und administrativen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die termingerechte Beibringung der erforderlichen Proben und zugehöriger Probeninformationen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verzögert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit RCUG die Verzögerung zu vertreten hat. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers führen ebenfalls zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit.

8.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerung teilt RCUG dem Auftraggeber sobald wie möglich mit.

8.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von RCUG liegen zurückzuführen, so

verlängert sich die Lieferzeit angemessen. In diesen Fällen teilt RCUG dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mit.

8.5. Die MHH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die verspätete Fertigstellung der Analyse-Ergebnisse auf einer von RCUG zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung der MHH auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.6. Je nach Art der beauftragten Dienstleistung erfolgt die Lieferung durch Aufgabe zum Postversand oder durch Bereitstellung geeigneter Download-Möglichkeiten für den Auftraggeber. Im Falle von Sequenzier-Aufträgen kann die Gesamtheit aller generierten Daten bei Bedarf auf einer externen Festplatte kostenpflichtig an den Auftraggeber versendet werden. Hierfür ist ein gesondertes Angebot einzuholen.

9. Mängelhaftung

9.1. RCUG erbringt seine Lieferungen und Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemeinen anerkannten Regeln der Technik mit der branchenüblichen Sorgfalt. Im Falle dass sich während der Leistungserbringung eine neue Rechtslage ergibt bzw. neue normative Anforderungen entstehen wird der bestehende Vertrag in Abstimmung mit dem Auftraggeber inhaltlich überprüft und ggf. angepasst.

9.2. RCUG haftet bei Vorliegen eines offensichtlichen technischen Mangels durch kostenfreie Wiederholung der Leistung oder im eigenen Ermessen von RCUG alternativ durch „Nicht-Berechnung“ der beanstandeten Leistung.

9.3. Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich geltend gemacht werden. Bei Beanstandung sind die Angebots- bzw. Auftragsdaten zu nennen sowie genaue Angaben zu den jeweiligen Beanstandungen zu machen.

9.4. Die MHH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Mängeln geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RCUG beruhen. Soweit RCUG keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch im Falle des Ersatzes des Schadens wegen nutzloser Aufwendungen des Auftraggebers.

9.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzes.

9.6. Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

9.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, ab Übergabe bzw. Abnahme der Leistung (Gefahrübergang). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

10. Gesamthaftung

10.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in der Klausel 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

10.2. Die Begrenzung nach Ziff. 10.1. gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.3. Soweit die Schadensersatzhaftung der MHH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Kostensteigerung

Ergibt sich bei der Durchführung des Auftrages, dass dieser nur zu Ende geführt werden kann, wenn zusätzliche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Aufwendungen finanzieller Art seitens RCUG erbracht werden, hat RCUG dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat dann das Wahlrecht, entweder die Fortführung des Auftrages unter Übernahme der entstehenden Mehrkosten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag steht RCUG ein seinen bisherigen Leistungen entsprechender Teil der Gesamtvergütung zu.

12. Eigentumsvorbehalt

RCUG behält sich das Eigentum an sämtlichen Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandener Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber vor.

13. Ausschließlichkeit, Schutz der Arbeitsergebnisse, Veröffentlichung

13.1. RCUG verpflichtet sich, alle bei der Durchführung eines Auftrages erarbeiteten Ergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

13.2. RCUG behält sich das Recht vor, die Ergebnisse oder Teile hiervon innerhalb des eigenen, nicht-öffentlichen Datenarchivs gespeichert zu behalten, sowie gegebenenfalls für eigene wissenschaftliche Zwecke einzusehen.

14. Erfindungen

Alle bei RCUG entwickelten Methoden sowie Erfindungen der Mitarbeiter, insbesondere das durch RCUG entwickelte Datenauswertemodul „RCUTAS“ sind geistiges Eigentum der MHH, auch wenn diese in Zusammenhang mit einem Analyseauftrag entstanden sind.

Jede, auch teilweise Verwendung oder Weitergabe solcher Methoden oder Schutzrechte durch den Auftraggeber, die über die interne Nutzung im Zuge der Auswertung der

Analyseergebnisse hinausgehen, bleiben einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit RCUG vorbehalten.

15. Haftungsfreistellung

Führen die zur Verfügung gestellten Proben bei bestimmungsgemäßer Handhabung durch RCUG zu Schäden bei an der Analyse beteiligte Personen oder Dritten, stellt der Auftraggeber RCUG von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen frei. Der Auftraggeber weist RCUG, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Bestehen einer entsprechenden Versicherung zur Abdeckung vorstehender Risiken nach.

16. Kündigung

Nach Auftragserteilung und mit Beginn der Probenverarbeitung ist ein ordentliches Kündigungsrecht durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17. Verschiedenes

17.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Leistungen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ist der Geschäftssitz der MHH in Hannover.

17.2. Das Vertragsverhältnis zwischen RCUG und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

17.3. Die Vertragssprache ist deutsch.